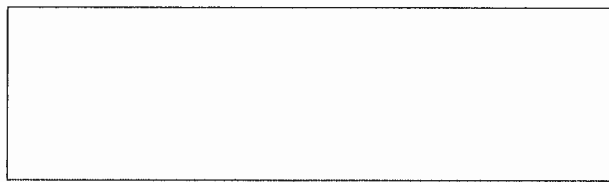




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Dienstvereinbarung
zum Bereitschaftsdienst und zur Rufbereitschaft
am Zentrum für Klinische Tiermedizin der Tierärztlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

1. Zweck

Um eine Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen, die an unumgängliche organisatorische Notwendigkeiten bei der Patientenversorgung im Zentrum für Klinische Tiermedizin angepasst ist, und dabei gleichzeitig den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen, schließen die Ludwig-Maximilians-Universität München und der Personalrat der Ludwig-Maximilians-Universität München auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) folgende Dienstvereinbarung:

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die Dienstvereinbarung gilt für alle am Zentrum für Klinische Tiermedizin tätigen Beschäftigten, die mit tierärztlichen Aufgaben betraut sind, sowie für studentische Hilfskräfte.
- 2.2. Liegen schwerwiegende persönliche Gründe vor, können einzelne Beschäftigte auf Antrag vorübergehend oder dauerhaft vom Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung ausgenommen werden. Der Personalrat ist bei der Entscheidung einzubeziehen.

3. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit kann von 8 Stunden täglich auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst gemäß § 7 Abs. 3 TV-L fällt, und die Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich je geleisteter Arbeitswoche im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschritten wird.

4. Ruhezeit

- 4.1. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (individueller Arbeitstag, nicht Kalendertag) haben Beschäftigte grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden.
- 4.2. Hat die werktägliche Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden betragen, kann die Ruhezeit um bis zu 2 Stunden gekürzt werden. Die Kürzung muss innerhalb von 72 Stunden ausgeglichen werden.
- 4.3. Als Ruhezeit angerechnet werden auch die Rufbereitschaft ohne tatsächliche Inanspruchnahme der Arbeitsleistung sowie arbeitsfreie Zeiten (beispielsweise Urlaubstage oder sonstige Tage der Freistellung von der Arbeit).
- 4.4. Bei tatsächlicher Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft kann die Ruhezeit den Besonderheiten des Dienstes angepasst werden, wenn innerhalb von 72 Stunden ein entsprechender Zeitausgleich erfolgt. Insbesondere können Kürzungen der Ruhezeit vorgenommen werden oder infolge der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft unterbrochene Ruhezeiten zusammengerechnet werden. Die tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit beträgt 5 Stunden.

5. Sonntage und Feiertage

- 5.1. Bei Sonntagsbeschäftigung oder Beschäftigung an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag ist der Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 12 Wochen zu gewähren.
- 5.2. Bei der Festlegung des Ersatzruhetages sind die Bedürfnisse der betroffenen Beschäftigten zu berücksichtigen, soweit es dienstlich vertretbar ist.
- 5.3. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

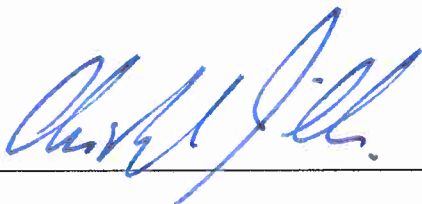
6. Dienstpläne

Die Klinikleitungen des Zentrums für Klinische Tiermedizin sind verpflichtet, Dienstpläne zu erstellen. Darin sind Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Lage und Dauer der Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften einschließlich der Ersatzruhezeiten für die jeweiligen Beschäftigten anzugeben. Dem Personalrat werden auf Wunsch die Dienstpläne und Stundennachweise zur Verfügung gestellt.

7. In-Kraft-Treten, Laufzeit, Änderungen

- 7.1. Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann nach Ablauf des ersten Jahres von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 7.2. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung weiter.
- 7.3. Für den Fall, dass sich gesetzliche oder tarifrechtliche Bestimmungen ändern, verpflichten sich die Vertragspartner, die Dienstvereinbarung insoweit einvernehmlich anzupassen.
- 7.4. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelung nicht berührt. An Stelle der rechtsunwirksamen Regelung einigen sich Personalrat und Dienststelle – ggf. rückwirkend – über eine rechtswirksame Regelung, die dem Zweck der rechtsunwirksamen Regelung am nächsten kommt.

München, 17.11.2015



Dr. Christoph Mülke
Vizepräsident für den Bereich der
Wirtschafts- und Personalverwaltung



Renate R. Holzbauer
Vorsitzende des Personalrats